

Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Donnerstag,

Nro. 89

den 31. März 1859.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: Halbjährlich franko durch die ganze Schweiz Fr. 5; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.
Einrückungsgebühr: Für die zweispaltige Garnanzzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

Für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal kann auf das

Tagblatt

bei allen Postämtern und in Luzern auf dem Bureau der Meyer'schen Buchdruckerei mit Fr. 2 70 Rp., Einschreibgebühr inbegriffen, abonniert werden. — Briefe und Gelder franko.

Expedition des Tagblattes.

Gestorben in Luzern.

Den 29. März:

Wittve Anna Maria Bühlmann geb. Sigrift von Hohentrain; 79 J. alt.

Anzeigen.

Actum, Luzern, den 7. Januar 1859.

Das Bezirksgericht Luzern

hat

in Injurienstreitsache

der

Elisabetha Mühlebach, Negot., in Luzern, Klägerin, vertreten durch Herrn Fürsprech Fleury, gegen

Frau Aelli geb. Krauer in hier, Beklagte, vertreten durch Herrn Fürsprech Winkler, über die

Rechtsfrage:

Hat sich die Beklagte einer Beleidigung der Klägerin schuldig gemacht oder nicht, und bejahenden Falls, wie ist sie dafür zu bestrafen und welche Genugthuung hat sie zu leisten? —

Und nachdem diese Rechtsfrage von den vorbezeichneten Parteien genehmigt worden, —

betrachtend, daß durch die eidlich beschworene Deposition der drei einvernommenen Zeugen der rechtliche Beweis erstellt ist, daß die Beklagte sich längere Zeit ein eigentliches Geschäft daraus machte, ohne irgend welche Veranlassung die Klägerin durch die gemeinsten Beschimpfungen zu beleidigen und an ihrer Ehre zu kränken;

betrachtend, daß aber all diese strafbaren Vorgänge mehr in einer individuellen Schimpfanlage der Beklagten, als in wirklich injuriöser Absicht ihren Grund zu haben scheinen;

zu Recht erkennt und gesprochen:

1. Die Beklagte habe sich der fortgesetzten gröb-

lichen Beschimpfung der Klägerin schuldig gemacht.

2. Die Beklagte sei deßhalb in eine Geldbuße von 20 Fr. verurtheilt.

3. Die Beleidigung sei von Richteramtswegen aufgehoben und die Ehre der Klägerin gewahrt.

4. Die Beklagte habe die Judizialien zu bezahlen und der Klägerin für Prozesskosten Fr. 33. 70 zu vergüten.

5. Klägerin sei berechtigt, dieses Urtheil auf Kosten der Beklagten in einem beliebigen Blatte zu publiziren.

Urkundlich dessen wurde dieses Urtheil mit dem Gerichtssigill und den gehörigen Unterschriften versehen.

Der Gerichtspräsident: **L. Gurdi.**

Namens des Bezirksgerichts;

Der Gerichtschreiber:

C. Balthasar.

1050]

Actum, Luzern, den 7. Januar 1859.

Das gehörig besetzte Bezirksgericht von Luzern

hat

in Injurienstreitsache

der

Elisabetha Mühlebach, Negot., in Luzern, Klägerin, vertreten durch Herrn Fürsprech Fleury, gegen

Jungfer Nina (Katharina) Aelli in hier, Beklagte, vertreten durch Herrn Fürsprech Winkler, über die

Rechtsfrage:

Hat sich die Beklagte einer Beleidigung der Klägerin und einer Realinjurie gegen dieselbe schuldig gemacht oder nicht? und bejahenden Falls, wie ist sie dafür zu bestrafen und welche Genugthuung hat sie zu leisten? —

Und nachdem diese Rechtsfrage von den Parteien genehmigt worden, —

betrachtend, daß durch die Einvernahme sämtlicher fünf Zeugen die eingeklagten Beschimpfungen hinlänglich erwiesen sind, der Beklagten aber ihre Zankucht als Erbtheil von ihrer soeben aus gleichem Grunde bestrafte Mutter nicht allzu hoch angerechnet werden mag;

betrachtend, daß hingegen der Beweis für eine strafbare Realinjurie nicht erstellt worden ist, wenn gleich wenigstens die Annahme des Versuches einer solchen nahe liegt; —